1. In keinem Verkaufslocale oder Niederlagsraume innerhalb der bewohnten Theile der Stadt darf von Mineralölen der Classe a und anderen in gleicher Maße feuergefährlichen Flüssigkeiten ein Mehreres als zusammen 1600 Pfund oder 800 Kilogramm aufbewahrt und gelagert werden. Die Lagerung größerer Mengen dieser Artikel ist lediglich in isolirten, außerhalb der Stadt gelegenen Räumen gestattet.

2. Die Lagerung in Mengen von 600 Pfund oder 300 Kilogrammen bis zu 1600 Pfund oder 800 Kilogrammen innerhalb der bewohnten Theile der Stadt ist überdies nur nach vorher nachgesuchter und ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrathes erlaubt, die Ertheilung dieser Genehmigung aber dadurch bedingt, daß

a) zur Lagerung entweder solche Hofräume und andere unbedeckte Plätze, welche so eingerichtet sind, daß aus ihnen bei einem etwa entstehenden Brande in der Umgebung nachtheiliges Ausfließen nicht stattfinden kann, oder solche Keller oder Parterreräume bestimmt oder verwendet werden, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellt oder von außen durch gehörig starke Glasscheiben künstlich erleuchtet, mit Luftabzug versehen, von außen durch mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und in dem Falle, daß sich über denselben bewohnte Räume befinden, überwölbt, ingleichen ebenfalls so eingerichtet sind, daß ein die Umgebung gefährdendes Ausfließen der etwa in Brand gerathenen Lagerbestände nicht möglich ist, sowie

b) daß die Lagerräume nicht gleichzeitig zu Aufbewahrung anderer brennbarer Stoffe benutzt werden.

Indem wir solches zur Nachachtung der betheiligten Gewerbtreibenden hiesiger Stadt hiermit veröffentlichen, erwarten wir die pünktliche Befolgung der Vorschriften unter 1 und 2 um so zuversichtlicher, als die neuerlich von dem Kaufmann Herrn Robert Redde für Mineralöle aller Art und andere feuergefährliche Stoffe an der Großenhainer Straße errichteten, isolirt gelegenen Lagerhäuser hinlänglich Gelegenheit zur Lagerung der fraglichen Artikel außerhalb der Stadt darbieten.

Im Uebrigen bleiben die in der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 2. April 1868 unter Abschnitt II.—VII. getroffenen Bestimmungen allenthalben in Kraft, während die ebendaselbst unter Abschnitt VIII. gegebene Strafbestimmung gemäß der § 367 des Bundesstrafgesetzbuchs hiermit dahin abgeändert wird:

> Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden getroffenen Vorschriften ziehen, nach Beschaffenheit des Falles und der Gefährdung, Geldstrafen bis zu 50 Thalern oder verhältnißmäßige Haftstrafe nach sich,

und in dieser Fassung auch auf Zuwiderhandlungen gegen die oben unter 1 und 2 aufgestellten Anordnungen Anwendung zu leiden hat.

Schließlich bringen wir die bestehende Vorschrift, wornach alle hiesige Gewerbtreibende, welche sich mit dem Verkaufe von Mineralölen irgend welcher Classe oder von anderen feuergefährlichen Stoffen befassen, oder dergleichen Oele und Stoffe auf Lager halten wollen, hiervon in jedem Falle zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern längstens bei Beginn des Geschäftsbetriebes der Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten und dabei das ihr Verkaufslocal oder ihre Niederlage enthaltende Grundstück nach Straße und Nummer, den die Niederlage enthaltenden Theil desselben (Keller, Parterre, Hof 2c.), sowie die Arten und Quantitäten der betreffenden Lagerungsartikel anzugeben haben, hiermit in Erinnerung.

Gegenwärtige Bekanntmachung sowohl, als auch die vom 2. April 1868, hängen zu Jedermanns Einsicht in der Flur des Altstädter Rathhauses aus. Bek. d. Stadtraths v. 18. Juli 1871.

5) Aus feuerpolizeilichen Gründen wird das Vorräthighalten der Mischungen zu buntem — bengalischem — Feuer in Quantitäten von mehr als ¼ Pfund untersagt und die Aufbewahrung dieser und kleinerer Quantitäten in ungeheizten Räumen und gehörig verschlossenen Blechgefäßen angeordnet und zwar bei 20 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe. Bek. v. 8. Febr. 1855.

6) Mit Bezug auf die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern v. 12. Dec. 1856 wird in Erinnerung gebracht, daß für den Verkauf, die Bereitung und Aufbewahrung von Präparaten mit Knallquecksilber, als Knallerbsen, Knallfidibussen und Knallbriefen ganz dieselben Bestimmungen gelten, welche wegen der Bereitung und des Verkaufs leicht entzündlicher und explodirender Stoffe bestehen und daß deren Verkauf auf Jahrmärkten, ingleichen an Kinder und andere Personen, von welchen ein unvorsichtiger Gebrauch zu besorgen, durchaus untersagt ist und daß Zuwiderhandlungen zur Bestrafung zu ziehen sind. Bek. v. 9. Juni 1857.

7) Da wahrzunehmen gewesen, daß die Mehrzahl der hiesigen Inhaber chemischer Fabriken und Niederlagen von Spiritus, Oel, Theer und andern leicht entzündlichen und brennbaren Stoffen, der bereits ertheilten Vorschrift zur Anschaffung und Vorräthighaltung Bucher'scher Feuerlöschdosen (Kühn'scher Feuerlöschpatronen), deren Anwendung zu Löschung eines ausbrechenden Feuers, namentlich in geschlossenen Räumen, sich bereits vielfach bewährte, zu entsprechen unterlassen hat, so werden die betreffenden Besitzer und Administratoren von hiesigen Etablissements der gedachten Art aufgefordert, nunmehr ungesäumt in den Besitz des gedachten Feuerlöschmittels sich zu setzen und dasselbe zur Anwendung bei einem in ihren Gewerbslocalitäten ausbrechenden Brande bereit zu halten, mit dem Hinzufügen, daß gegen die Säumigen mit Strafverfügungen vorgegangen werden wird. Gleichzeitig ist darauf aufmerksam zu machen, daß die fraglichen Feuerlöschdosen in beliebigen Quantitäten hierorts aus der Handlung der Herren Schubart und Hesse bezogen werden können. Bek. v. 7. März 1859.

Der Bedarf an Feuerlöschpatronen kann laut Bekanntmachung vom 15. November 1867 nunmehr auch von dem hiesigen Chemiker Georg Eugen Lichtenberger bezogen werden; derselbe ist zur Anfertigung und dem Vertriebe von Feuerlöschdosen oder Patronen berechtigt und hat sich dessen Fabrikat bei der Prüfung durch Sachverständige als von gleicher Wirksamkeit mit den Bucher'schen erwiesen.

8) Die in jüngster Zeit wiederholt vorgekommenen Fälle blinden Feuerlärmes veranlassen den Stadtrath, Denen, welche innerhalb des städtischen Verwaltungsbezirkes die Veranstaltung einer außer-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id32253103Z/1077